Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.6.1972) Drucksache 8/289

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 289
13. 06. 72

Mitteilung des Senats

Änderung des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr

Das zur Zeit gültige Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr (Brem.GBl. S. 29 — 7810-b-1 —) datiert vom 24. Februar 1970. Mit dem Änderungsgesetz soll dem praktischen Bedürfnis der am Grundstücksverkehr Beteiligten Rechnung getragen werden. Es hat sich gezeigt, daß über die für die Genehmigungsfreiheit festgelegte Höchstgrenze der Grundstücksgröße von 2500 qm hinaus eine weitergehende Einschränkung nicht erforderlich ist. Dagegen bedeutet der Wegfall des Nachweises einer nichterwerbsgärtnerischen Nutzung des Grundstückes eine erhebliche Arbeits- und Kostenersparnis für die Vertragsparteien, die Notare, Gerichte und die Verwaltung.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den von der Deputation für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherfragen in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1972 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) zur Ausführung des § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz — GrdstVG —) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 1 des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr vom 24. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 29 — 7810-b-1 —) werden die Worte „und nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden" gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung:

Nach § 2 GrdstVG bedürfen rechtsgeschäftliche Veräußerungen eines Grundstückes und der schuldrechtliche Vertrag hierüber der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde — Senator für Wirtschaft und Außenhandel —.

Von der in § 2 Abs. 3 Nr. 2 GrdstVG den Ländern eingeräumten Möglichkeit zu bestimmen, daß die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf, hat das Land Bremen in der Weise Gebrauch

gemacht, daß Veräußerungen von Grundstücken, wenn sie nicht größer als 2500 qm sind **und nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden,** keiner Genehmigung bedürfen.

Es hat sich herausgestellt, daß eine Einschränkung der Genehmigungsfreiheit auf nicht erwerbsgärtnerisch genutzte Grundstücke bis zu 2500 qm keine sachliche Rechtfertigung in sich trägt. Zum einen kamen diese Fälle, in denen eine erwerbsgärtnerische Nutzung vorgelegen hätte, bisher überhaupt nicht vor, andererseits besteht sogar im Rahmen des Stadtentwicklungsprogrammes und der Grünkonzeption das Interesse, erwerbsgärtnerische Flächen aus dem Stadtgebiet an die Randgebiete zu verlagern, so daß ein z. Z. erforderliches Negativattest für eine Grundstücksveräußerung in jedem Falle erteilt würde.

Eines solchen Negativattestes bedarf es jedoch nicht, wenn die für das Grundbuchamt nicht aus eigener Kenntnis feststellbare Bedingung nicht erwerbsgärtnerischer Nutzung des Grundstückes in dem Bremischen Grundstücksverkehrsgesetz nicht mehr enthalten ist. Dann genügt dem Grundbuchamt die Feststellung, daß das Grundstück eine Größe von nicht mehr als 2500 qm besitzt. Da zirka 90 Prozent der vorgelegten Anträge Veräußerungen von Grundstücken unter 2500 qm darstellen, bedeutet dieser Verzicht auf den Nachweis, daß eine erwerbsgärtnerische Nutzung nicht vorliegt, eine erhebliche Arbeitserleichterung sowohl für die Verwaltung als auch für die Notare und auch das Grundbuchamt. Außerdem entfallen für den Käufer die in der Regel von ihm zu tragenden Kosten des Notars für die Beschaffung des Negativattestes von der Genehmigungsbehörde.

Im Lande Niedersachsen besteht die Genehmigungsfreiheit für sämtliche Veräußerungen von Grundstücken bis 2500 qm ohne jede Einschränkung.

Es besteht keine Veranlassung, an der bisherigen landesgesetzlichen Regelung festzuhalten.

Mehrbelastungen des Haushaltes entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

Carl Schünemann Bremen